

III-842 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7017/1-Pr 1/90

252 IAB  
1991 -02- 20  
zu 235 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 235/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Heide Schmidt und Genossen (235/J), betreffend Aversivbehandlung im Freigang, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ein Alkoholabusus stellt erfahrungsgemäß das größte Risiko für eine ordnungsgemäße Abwicklung eines Freiganges dar. Die Leitung der Justizanstalt Mittersteig drängt daher bei Freigängern auf strengste Alkoholenthaltsamkeit. In den meisten Fällen kann die Abstinenz durch stichprobenartige Bestimmung des Alkoholgehaltes in der Atemluft (Röhrchen-test) überprüft werden.

In der Justizanstalt Mittersteig werden auch Personen angehalten, die an einer chronischen Alkoholkrankheit leiden. Alkoholkonsum erhöht bei ihnen die Gefahr einer unkontrollierten oder impulsiven Handlung, die wiederum Straffälligkeit nach sich zieht; darüber hinaus wird auch die Therapie in Frage gestellt. Bei Freigängern aus dieser Gruppe ist daher eine strengere Überprüfung der Abstinenz erforderlich. Lediglich diesen Freigängern wird die Möglichkeit der Einnahme der in der stationären Alkoholiker-betreuung üblichen Colme-Tropfen angeboten. Besteht hiezu keine therapeutische Notwendigkeit, ergibt die medi-

- 2 -

zinische Überprüfung eine Unverträglichkeit dieses Präparates bei dem Betroffenen oder stimmt dieser der Behandlung mit Colme-Tropfen nicht zu, so wird die Bewilligung des Freiganges von täglichen Kontrollen des Alkoholgehaltes in der Atemluft abhängig gemacht. Ein zwingender Zusammenhang zwischen der Gewährung eines Freiganges und der Einnahme von Colme-Tropfen wird bewußt nicht hergestellt. Derzeit werden lediglich drei Freigänger mit Colme-Tropfen behandelt. In der Regel wird das Medikament nach drei Monaten wieder abgesetzt.

Zu 3:

Da für den Insassen stets die Wahlmöglichkeit zwischen der Einnahme des Präparates Colme und der täglichen Überprüfung der Atemluft besteht, geschieht die Einnahme des Medikaments freiwillig.

Zu 4:

Colme-Tropfen werden nie ohne zusätzliche therapeutische Betreuung verordnet.

19. Februar 1991

*Fernand Sise*